

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung für die Universitätsbibliothek der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-111.pdf)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und umfasst deren gesamten Literatur- und Medienbestand.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Literatur- und Informationsversorgung aller Mitglieder der Universität für Forschung, Lehre und Studium sicherzustellen.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie
 - a. den Literatur- und Informationsbedarf feststellt;
 - b. im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Medien erwirbt;
 - c. die erworbenen Medien in ihrem elektronischen Katalog verzeichnet;
 - d. die Medien für die Benutzung in ihren Räumen sowie zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume bereit stellt;
 - e. den Zugang zu elektronischen Medien im notwendigen Umfang gewährleistet;
 - f. am Fernleihverkehr teil nimmt;
 - g. im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Ressourcen und konservatorischer Anforderungen die Digitalisierung und Reproduktion der Bücher und sonstigen Medien ermöglicht;
 - h. in allen Fragen der Nutzung von Bibliotheksbeständen berät und Informationskompetenz durch Kurse und Schulungen vermittelt;
 - i. die wissenschaftlichen Publikationsprozesse an der Universität unterstützt;
 - j. aktuelle Verfahren der Informationstechnik in enger Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum anwendet.
- (3) Medien sind sämtliche körperlichen (z.B. Druckerzeugnisse, CD-ROMs, DVDs, Videos) und unkörperlichen Informationsträger (z.B. Lizenzen und Online-Zugänge zu elektronischen Ressourcen wie E-Books, elektronische Zeitschriften und Zeitungen, Datenbanken).
- (4) Darüber hinaus dient sie als öffentliche Bibliothek wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und der Aus- und Fortbildung.
- (5) Die Universitätsbibliothek leistet Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch Veranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3 Kooperationen

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Universitätsbibliothek mit der Staatsbibliothek Bamberg gemäß der „Regelung über die Zusammenarbeit zwischen der Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek Bamberg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist Mitglied des Bibliotheksverbunds Bayern und arbeitet in den Gremien und Kommissionen des Verbunds mit.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die verschiedenen Teilbibliotheken.
- (2) Die Zentralbibliothek koordiniert Organisation und Abwicklung der bibliothekarischen Dienste.
- (3) Die Teilbibliotheken erfüllen die dezentralen Aufgaben der Universitätsbibliothek an den Standorten der Forschung und Lehre. Ihnen obliegt insbesondere die Bereitstellung der benötigten Medien sowie die Information und Schulung der Benutzer.

§ 5 Leiter bzw. Leiterin

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einem hauptamtlichen Leiter bzw. einer hauptamtlichen Leiterin geleitet. Die Stellvertretung übernimmt eine weitere hauptamtlich in der Universitätsbibliothek tätige Person. Der Leiter bzw. die Leiterin führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Vertretung der Universitätsbibliothek innerhalb und außerhalb der Universität;
 - b. das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten, unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit der Universitätsleitung bzw. des Kanzlers oder der Kanzlerin;
 - c. Stellungnahme auf Anfragen des Beirats und Dritter.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin berichtet dem Beirat regelmäßig über für die Universitätsbibliothek bedeutsame Angelegenheiten. Empfehlungen des Beirates gemäß § 7 Abs. 1 sind zu beachten.
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin wird von der Universitätsleitung bestellt und nach Anhörung des Beirats abberufen. Der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des Leiters bzw. der Leiterin der Universitätsbibliothek wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der Universitätsbibliothek ernannt.

§ 6 Fachreferate

- (1) Die bibliothekarische Betreuung der einzelnen Wissenschaftsfächer obliegt Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des höheren Bibliotheksdiensts als Fachreferenten und Fachreferentinnen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek wird bei

der bibliothekarischen Arbeit von den Fachreferenten und Fachreferentinnen unterstützt.

- (2) Die Fachreferenten und Fachreferentinnen werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der Universitätsbibliothek ernannt.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachreferenten und Fachreferentinnen gehören insbesondere,
 - a. die Auswahl der Medien in den von ihnen betreuten Fächern im Zusammenwirken mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen,
 - b. die Überwachung und Einhaltung des Literaturetats in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilung der Zentralbibliothek;
 - c. die sachliche Erschließung und die Aufstellung der Bücher und Medien;
 - d. die bibliotheksfachliche Beratung der Benutzer und die Vermittlung von Informationskompetenz;
 - e. die Mitarbeit in der Bibliotheksverwaltung und bei Projekten im Bibliothekswesen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Universitätsbibliothek hat einen akademischen Beirat.
- (2) Der Beirat berät die Universitätsbibliothek und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. Zu den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere
 - a. die Ermittlung des Finanz-, Personal- und Raumbedarfs;
 - b. die inneruniversitäre Verteilung der Bibliotheksmittel;
 - c. die Schlichtung von Differenzen zwischen der Universitätsbibliothek und anderen Bereichen der Universität;
 - d. Änderungen der Bibliotheksordnung;
 - e. Aufstellung von Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien bzw. des Gebührenverzeichnisses.
- (3) Dem Beirat gehören an
 - a. kraft Amtes ein Mitglied der Universitätsleitung;
 - b. als Wahlmitglieder:
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus jeder Fakultät, der bzw. die vom Fakultätsrat gewählt wird;
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der bzw. die vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt wird;
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden, der bzw. die vom studentischen Konvent gewählt wird.

- (4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen:
- der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek,
 - der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des Leiters bzw. der Leiterin der Universitätsbibliothek,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Rechenzentrums,
 - der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin der Studierenden, der bzw. die vom studentischen Konvent gewählt wird.
- (5) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat wählt aus dem Kreis der in Absatz 3 bestimmten Mitglieder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (7) Der Beirat wird von dem bzw. der Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung eingeladen. Daneben hat er bzw. sie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen.

§ 8 Bibliotheksbeauftragte

Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultäten im Beirat arbeiten als Bibliotheksbeauftragte mit den Fachreferenten und Fachreferentinnen zusammen, um die für Forschung, Lehre und Studium nötige Literaturversorgung sicherzustellen.

§ 9 Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Bibliothek ist die „Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 10 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Bücher und Medien, die nicht zum Präsenzbestand zählen, können zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek entliehen werden.
- (2) Entscheidungen über Art und Umfang der Ausleihbarkeit trifft der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachreferenten bzw. der jeweiligen Fachreferentin.

(3) Präsenzbestände sind,

- a. relevante Nachschlage- und Quellenwerke;
- b. grundlegende, ständig nachgefragte Studien- und Forschungsliteratur;
- c. aktuelle Zeitschriftenjahrgänge;
- d. Medien, die einer besonderen Schonung bedürfen bzw. deren Sicherung oder Erhaltung dies erfordert (z.B. ältere Druckerzeugnisse, maschinenschriftliche Werke, Karten, ungebundene Zeitschriften und Lieferungswerke, Zeitungen, Loseblattwerke, Bild- und Tonträger, Software).

Diese Bestände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Universitätsbibliothek benutzt werden.

§ 11 Semesterapparate

- (1) Für die Dauer von laufenden Lehrveranstaltungen können in den Räumen der Teilbibliotheken für diese grundlegende und häufig benutzte Literatur als Präsenzbestände und/oder als Digitalisate bereit gestellt werden.
- (2) Anzahl, Dauer und Bandanzahl der Semesterapparate je Veranstalter können beschränkt werden.

§ 12 Handapparate

- (1) Handapparate für Professuren oder sonstige selbstständige Fachvertretungen können auf Antrag bis zu einem Umfang von 200 Bänden eingerichtet werden.
- (2) Sie enthalten für das jeweilige Fachgebiet häufig gebrauchte Literatur und stehen im Hochschulbereich am Arbeitsplatz der Professur oder Fachvertretung.
- (3) Die Bestände der Handapparate sind Präsenzliteratur und gehören zur zuständigen Teilbibliothek.
- (4) Die Benutzung von Handapparaten durch Mitglieder der Hochschule und sonstige Benutzer und Benutzerinnen ist während der üblichen Bürozeiten zu ermöglichen.

§ 13 Haushalt

Der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek stellt im Einvernehmen mit dem Beirat den Bedarf an Literatur- und Sachmitteln fest und legt der Universitätsleitung einen Vorschlag zur Verteilung der Haushaltsmittel vor.

§ 14 Titelauswahl

- (1) Der Fachreferent bzw. die Fachreferentin trifft für die von ihm bzw. ihr betreuten Fächer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Titelauswahl der benötigten Medien im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

- (2) Alle Mitglieder der Universität können Anschaffungsvorschläge unterbreiten.
- (3) Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin nach Anhörung des Leiters bzw. der Leiterin der Universitätsbibliothek und des bzw. der zuständigen Bibliotheksbeauftragten.

§ 15 Beschaffung

Die Beschaffung aller Medien einschließlich des Erwerbs von Lizenzen und Zugangsberechtigungen erfolgt durch die Universitätsbibliothek.

§ 16 Aussonderung

- (1) Die Fachreferenten und Fachreferentinnen sind für die Aussonderung nicht mehr benötigter Medien zuständig.
- (2) Über die weitere Verwendung dieser Bücher und Medien entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek.

§ 17 Formal- und Sacherschließung

- (1) Die Katalogisierung der Medien erfolgt durch die Zentralbibliothek. Es werden dabei die im Bibliotheksverbund Bayern gültigen Regeln angewendet.
- (2) Die Sacherschließung der Medien erfolgt durch die Fachreferenten und Fachreferentinnen. Sie wenden bei der verbalen Sacherschließung die „Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK)“ an.
- (3) Die Aufstellung in den Teilbibliotheken erfolgt nach der Regensburger Verbundklassifikation (RVK).
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Universitätsbibliothek.

§ 18 Benutzerberatung/-schulung

- (1) Benutzer und Benutzerinnen werden in der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken in allen bibliothekarischen Fragen beraten.
- (2) Die Universitätsbibliothek schult die Universitätsangehörigen wie auch externe Benutzer und Benutzerinnen in der effizienten Nutzung von Informationen. Sie bietet dazu Kurse zur Nutzung ihrer Bestände sowie Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationskompetenz an. Schulungsangebote der Bibliothek können in Lehrveranstaltungen der Universität integriert werden.

§ 19 Gebühren

Die Nutzung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. Für einzelne Bibliotheksleistungen können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt insoweit ein Gebührenverzeichnis.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die nicht der Universität angehören, sind auf die Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten hinzuweisen. Widersprechen sie der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten, ist ihnen die Zulassung zur Benutzung zu verweigern.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 17.10.1977 (KMBI II Nr. 1/1978, S. 4).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2008.

Bamberg, 10. September 2008

Prof. Dr. Reinhard Zintl

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2008.